

Satzung

der Sportgemeinschaft Gittersee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) In dankbarer Erinnerung an die Leistungen und Erfolge der Gitterseer Gründersportvereine
"Turnverein Einigkeit 1882"
"Radfahrverein Gittersee"
"Motorsportverein Solidarität"
"Dresdner Ballspielverein 15" (DBV 15)
"SV Süd West Gittersee"
und in Nachfolge dieser als Rechtsträger heißt der Verein - wie bereits seit 1945-
SG Gittersee e.V. (Kurzbezeichnung: SGG).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Ermöglichung des Sporttreibens für alle Menschen, insbesondere für die Bewohner des unmittelbaren Einzugsgebietes, zur Erhaltung und Förderung der Lebensfreude und der Gesundheit auf breitester Ebene und in möglichst vielen Sportarten. Ein ganz besonderer Wert wird auf die Ausbildung und Förderung des sportlichen Nachwuchses gelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Kreissportbundes Dresden e.V.
- (2) Die Abteilungen sind Mitglied ihrer Fachverbände bzw. können sich ihren Fachverbänden anschließen.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der in Absatz (1) und (2) genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gliederung des Vereins / Abteilungen

- (1) Zur Durchführung der in § 2 (1) festgelegten Aufgaben wird in der Regel für jede im Verein ausgeübte Sportart eine Abteilung gebildet.
- (2) Die Bildung und Aufnahme, der Austritt und die Auflösung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (3) In allen Abteilungen wird eine Untergliederung in eine Nachwuchsabteilung (Kinder und Jugendliche) und eine Seniorenabteilung (Erwachsene) angestrebt.
- (4) In jeder Abteilung wird in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren eine Abteilungsleitung gewählt, die aus mindestens zwei Personen besteht und alle im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich erledigt.
- (5) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Verein kann jede natürliche Person durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags beantragen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

- (4) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
Für Minderjährige muss die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, sich wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder bei Beitragsrückständen von drei Monaten seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied der Ausschließungsantrag einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann vom Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Sie ist zu begründen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.
Über die Höhe dieser Beiträge beschließt jährlich die Mitgliederversammlung.
- (2) Die einzelnen Abteilungen können auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen die Bezahlung zusätzlicher Beiträge und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen verlangen.
- (3) Solidarbeiträge und Umlagen können erhoben werden, wenn außergewöhnliche Maßnahmen für
- den Fortbestand des Vereins
 - die Gewährleistung des Sportbetriebes
 - die Schaffung und Erhaltung vereinseigener Anlagen
- notwendig sind.
Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (4) Die Beitragshöhe wird nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht:
 - an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie in allen Abteilungen, nach deren Möglichkeiten, aktiv Sport zu treiben;
 - in allen Kommissionen oder Ausschüssen des Vereins vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten;
 - Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten;
 - in Fachverbänden bzw. übergeordneten Sportgremien mitzuarbeiten.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:
 - die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane, des Kreis- und Landessportbundes und ihrer Fachverbände zu befolgen;
 - die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht;
 - die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - die Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, Trainer, Übungsleiter und Betreuer, Schieds- und Kampfrichter sowie der Hallen- und Platzwarte zu befolgen;
 - eine Änderung ihrer Anschrift möglichst umgehend der Abteilungsleitung mitzuteilen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahres vollendet haben. Kein Stimmrecht haben Vereinsmitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind (unbeglichene Mahnung) oder vom Ehrenrat befristet vom Sportbetrieb ausgeschlossen sind.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen für die Beschlussfassungen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betreffen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind alle Vereinsmitglieder als Vorstand oder Kassensprüfer wählbar, mit Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Abteilungsleitungen.
- (5) Für das Stimmrecht der Jugendvertretungen können niedere Altersfestlegungen getroffen werden. Es gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Beiräte und Kommissionen
 - die Vereinsjugend.
- (2) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten ggf. gesonderte Regelungen.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsorgane erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwendungsersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsordnungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im vierten Quartal, statt.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag und vorliegenden Anträgen.

Von allen Vereinsorganen und -mitgliedern können Anträge (schriftlich, mit Begründung) zu weiteren Tagesordnungspunkten gestellt werden.

- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in dreifacher Ausfertigung allen Abteilungen und in einfacher Ausfertigung allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Diese Anträge sind vom Vorstand umgehend allen Abteilungsleitern schriftlich zu übergeben und von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge zur Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, den Mitgliedsbeitrag, Grundstücksgeschäfte, über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm im Vereinsinteresse erforderlich erscheint.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder -ausgenommen § 17 (2) dieser Satzung- unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung -ausgenommen § 17 (3) dieser Satzung- ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit; Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend (Jugendwart)
 - g) den Kommissions- bzw. Ausschussvorsitzenden
 - h) dem Schriftführer.
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt
 - die Beschlussfassung über den Haushaltplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes gemäß Absatz (3) ist in der Weise beschränkt, dass er verpflichtet ist,
 - bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 DM die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen und
 - bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einholen muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder lt. Absatz (1) a), b) und d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand erledigt alle anfallenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfalle gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend (Jugendwart) ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt.
Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung „Besonderer Vertreter des Vereins“ entsprechend § 30 BGB.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1.000 DM Gebrauch machen.
Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um die Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (6) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
- (7) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sein Aufgabenbereich ist in der Stellen- und Aufgabenbeschreibung festzulegen. In dieser werden auch die Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 BGB geregelt.
Die Stellen- und Aufgabenbeschreibung erlässt der Vorstand durch Beschluss.

§ 14 Ordnungen

Zur Realisierung seiner Aufgaben sollte sich der Verein zumindest eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung geben.
Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Bericht.
- (3) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Abteilungen verfahren analog.

§ 16 Beschlussfassungen, Wahlen und Protokollierung

- (1) Abstimmungen und Beschlussfassungen aller Organe des Vereins finden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen; wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von 10 Prozent aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, ist der Wahlvorgang zu wiederholen und es entscheidet dann die relative Mehrheit.
- (4) Beschlüsse können, wenn erforderlich, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Ergebnis ist umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands sind Protokolle und über alle Beschlüsse ist außerdem ein Beschlussbuch zu führen. Beide Dokumente sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer, bei Finanzangelegenheiten zusätzlich vom Schatzmeister, zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Erscheinen zu dieser Versammlung weniger als die geforderten stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 14 Tage später zu wiederholen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten und Zustimmung des Finanzamtes an die "Deutsche Krebshilfe e.V."

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung der Sportgemeinschaft Gittersee wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2000 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.05.1992.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Ordnungen des Vereins bleiben in Kraft.